

Eingangsstempel

Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Allgemeine Daten		
	Antragsteller/in	Ehegatte/Ehegattin Lebenspartner/in Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft
Familienname (ggf. Geburtsname)		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Geburtsland		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Staatsangehörigkeit		
Familienstand		
Ausländerrechtlicher Status		

Bankverbindung:	
BIC:	IBAN:
Kreditinstitut:	Kontoinhaber:
Bitte Kontoauszügen der letzten 3 Monate vor Antragstellung vorlegen. Sie haben das Recht auf den Kontoauszügen den Verwendungszweck und den Empfänger von Ausgaben zu schwärzen, nicht jedoch den jeweiligen Betrag. Bei Einnahmen ist keine Schwärzung zulässig.	
Ich verfüge über kein Bankkonto	

Anschrift und Kosten der Unterkunft		
Anschrift:		
Monatliche Grundmiete:	Nebenkosten:	Bitte Nachweise über Kosten der Unterkunft beilegen
€	€	
Bitte legen Sie dem Antrag auch eine Kopie der Anmeldebestätigung bei!		

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Namen weiterer im Haushalt lebender Personen:	Verwandschaftsverhältnis	Geburtsort	Geburtsdatum	Ausländerrechtlicher Status
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Krankenversicherung	
Besteht eine Krankenversicherung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei Name Krankenkasse: Versicherungsnr.:
Sofern zutreffend: Ende des letzten sozialversicherungs- pflichtigen Arbeitsverhältnisses in Deutschland:	Datum:

Einkommen (auch im Ausland) aller im Haushalt lebenden Personen (z. B. Renten, Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Elterngeld, sonstige Einkünfte) - Nachweise beifügen -	
Art des Einkommens, ggf. Nennung des Arbeitgebers	EUR - Betrag
	€
	€
	€
	€
	€

Ich und alle im Haushalt lebenden Personen verfügen über kein Einkommen.

Vermögen (auch im Ausland) aller im Haushalt lebenden Personen - Nachweise bitte beifügen -	
Spar- und Bankguthaben	€
Bausparguthaben	€
Lebensversicherung	€
Fonds/Aktien o. ä.	€
Haus und Grundbesitz	€
Kraftfahrzeug	Baujahr _____, km-Stand _____ €

Ich und alle im Haushalt lebenden Personen besitzen kein Vermögen/Vermögenswerte.

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Erklärung und Unterschrift

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhoben.

Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie im Internet unter <https://www.reinbek.de/datenschutz>.

Vollständige und richtige Angaben:

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass ich und/oder die im Haushalt lebenden Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit. Mir ist bekannt, dass Leistungen nur gewährt werden können, wenn der Antrag vollständig und richtig ausgefüllt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden, und dass eine Verweigerung von Angaben zu einer Versagung/Entziehung der Leistungen führen kann.

Änderung der Verhältnisse:

Mir ist bekannt, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein

IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80

BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12

BIC: HASPDEHHXXX

Postbank

IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08

BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Abteilung Soziale Leistungen der Stadt Reinbek im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	<p>1. <u>Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?</u> Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Stadt Reinbek ist der Bürgermeister Björn Warmer, stellvertretend für den Fachbereich Bürgerangelegenheiten -Abteilung Soziale Leistungen - der Fachbereichsleiter Torsten Christ, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, 040 72750 - 0, E-Mail: soziales@reinbek.de</p>
---	---

<p>2. <u>An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?</u> Für Fragen zum Datenschutz steht die gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Sie ist wie folgt zu erreichen: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe Telefon: 04531 1601457, E-Mail: datenschutzbeauftragte@kreis-stormarn.de</p>

<p>3. <u>Sie können zu verschiedenen Zwecken mit uns Kontakt aufnehmen.</u> Je nach Zweck können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Daten, die über Sie gespeichert werden, • die Rechtsgrundlage, aufgrund derer wir Ihre Daten verarbeiten, • eine eventuelle Weitergabe der Daten und • die Dauer, für die wir Ihre Daten speichern, <p>voneinander abweichen. Dies wird in den folgenden Abschnitten für die jeweiligen Zwecke beschrieben.</p>
--

 <p>Zweck</p>	<p>Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs und der Leistungsgewährung nach dem SGB XII oder AsylbLG erhoben. Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Leistungsberechtigung und Ihre individuelle Hilfebedürftigkeit überprüft.</p>
 <p>Datenkategorien</p>	<p>Häusliche Verhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • Geburtsname und früher geführte Namen • Vorname • Geburtsdatum, -ort • Adresse/PLZ Wohnort • Telefon-Nr. (freiwillig) • Familienstand/Stellung im Haushalt • Staatsangehörigkeit • Aufenthaltsstatus (Ausländer) • Ausweisdokument • Nummer des Ausweisdokuments • in Deutschland lebend seit Geburt • falls nicht von Geburt an, Jahr des Zuzugs • Inhaber eines Vertriebenenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedlerbescheinigung (§ 4 BVFG) • Sozialversicherungsnummer • Vormund/Betreuer • Angaben über Familienangehörige • Verwandtschaftsverhältnis zur nachfragenden Person • Art der Beschäftigung -auch Familienangehörige- • Einschränkung der Leistung -auch Familienangehörige-

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
 IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
 BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
 BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
 IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
 BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
 Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

	<p>Mehrbedarf (§ 30 SGB XII, §§ 2, 6 AsylbLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderung (Merkzeichen „G“ oder „aG“) • voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung • Schwangerschaft • Kostenaufwändige Ernährung • Angaben über Erzeugung des Warmwassers in der Unterkunft <p>Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII, § 264 SGB V, §§ 2, 4 AsylbLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Krankenkasse • Anschrift der Krankenkasse • Versicherungs-/Mitgliedsnummer • Art der Versicherung • bei Familienversicherung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer des Pflichtversicherten • Krankenversicherungsschutz der im Haushalt lebenden Personen • sofern kein Krankenversicherungsschutz besteht: Benennung der gewünschten gesetzlichen Krankenkasse <p>Leistungen für die Unterkunft (§ 35 SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mieter/mietähnlich Nutzungsberechtigte/r • Miethöhe • Bewohner von Haus-/Wohneigentum • Bewilligungszeiträume Wohngeld • Höhe des monatlichen Wohngelds <p>Leistungen für die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Heizkosten • Kosten für zentrale Warmwasserversorgung enthalten? • Einzelofenheizung vorhanden? • Angaben über Brennstoff • Ausstattung mit Sammelheizung? • Angaben über Brennstoff <p>Einkommen (§§ 82 ff. SGB XII, §§ 2, 7 AsylbLG) -auch Familienangehörige-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitseinkommen • Unterhalt nach dem BGB • Unterhaltsvorschuss (UVG) • BAföG-Leistungen • Arbeitslosengeld • Arbeitslosengeld II/Sozialgeld • Unterhaltsgeld • Insolvenzgeld • Berufsausbildungsbeihilfe • Krankengeld • Mutterschaftsgeld • Altersrente • Erwerbsminderungsrente • Witwen-/Witwerrente • Waisenrente • Betriebsrente • sonstige Rente • Pensionen • Verletztengeld • Kindergeld
--	---

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein

IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80

BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12

BIC: HASPDEHHXXX

Postbank

IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08

BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

- Versorgungsleistungen (BVG u. a.)
- Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger oder Übungsleiter
- Kapitalerträge (z. B. Zinsen)
- Miet- und Pachteinnahmen
- Erziehungs- bzw. Elterngeld
- sonstiges Einkommen
- Zufluss von Sachbezügen
- Form der Sachbezüge
- einmalige Einkünfte in den letzten 12 Monaten
- Höhe der einmaligen Einkünfte
- Art der einmaligen Einkünfte

Vom Einkommen abzusetzende Beträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII, §§ 2, 7 AsylbLG) -auch Familienangehörige-

- Arbeitsmittel
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte
- Entfernung Wohnung/Arbeitsstätte in km
- Preis für eine Fahrkarte
- Beitrag zu Berufsverband
- Hausratversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Altersvorsorgebeitrag (§ 82 EStG)
- sonstige Versicherungen

Vermögen (§ 90 SGB XII, §§ 2, 7 AsylbLG) -auch Familienangehörige-

- Bargeld
- Guthaben auf Sparkonto
- Guthaben auf Girokonto
- Kontonummer
- Kreditinstitut
- Aktien o. ä.
- Kurswert
- Nennwert
- Lebensversicherung o. ä.
- Rückkaufwert
- Kfz
- Typ
- Baujahr und Kilometerstand
- Grundstück(e)
- Verkehrswert
- Einheitswert
- sonstiges Vermögen
- getätigte Schenkungen, Veräußerungen oder Übergaben (z. B. Grundbesitz, Bargeld in den letzten 10 Jahren)
- Name, Vorname des Schenkers
- Name, Vorname und Anschrift des Beschenkten
- Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens

Angaben für Versorgungsleistungen nach dem BVG oder entsprechend anwendbarer Gesetze (OEG, SVG, ZDG, IfSG/BSeuchG, HHG, StrRehaG oder AntiDHG)

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Verwandtschaftsverhältnis
- ggf. Sterbedatum und Sterbeort
- Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt
- Aktenzeichen der Versorgungsbehörde

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94 SGB XII, §§ 2, 9 Abs. 2 AsylbLG) gegenüber Kindern, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner usw.

- Familienname Pflichtiger
- Vorname/n Pflichtiger
- Geburtsdatum Pflichtiger
- Familienstand Pflichtiger
- Verwandtschaftsverhältnis Pflichtiger
- Straße, Hausnummer Pflichtiger
- PLZ, Wohnort Pflichtiger
- Höhe der laufenden Unterhaltszahlungen
- Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches? Wenn ja, wo?

nur bei ausschließlicher Beantragung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Verfügt ein Elternteil über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000 €?
- Wenn ja, welcher Elternteil?
- Mit welcher Tätigkeit erzielen Eltern Einkommen?
- Verfügt eines der Kinder über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000 €?
- Wenn ja, welches Kind?
- Mit welcher Tätigkeit erzielen Kinder Einkommen?

Vorrangige Sozialleistungen und Kindergeld (§ 102 ff. SGB X, § 74 EStG, §§ 2, 9 Abs. 4 AsylbLG)

- Kindergeld beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Unterhaltsvorschuss beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Rente beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Krankengeld beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Arbeitslosengeld beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Arbeitslosengeld II beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Wohngeld beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?
- Sonstige Leistungen beantragt ja/nein? Antragsdatum? Für wen und wo beantragt? Welches Aktenzeichen?

Sonstige vorrangige Ansprüche (§ 8 AsylbLG)

- Art der Leistung
- Gegen wen richtet sich der Anspruch?
- Wann und wo wurde er geltend gemacht?
- Liegt bei der nachfragenden Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder Behinderung vor?
- Art/Bezeichnung Diagnose
- verursacht durch (z. B. Unfall)
- am/seit

Bankverbindung

- IBAN

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

	<ul style="list-style-type: none"> • BIC • Kreditinstitut • Kontoinhaber <p>Aufenthaltsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuzug an den jetzigen Aufenthaltsort erfolgte am • von (letzte Adresse oder Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland) • vor Eintritt der vermeintlichen Hilfebedürftigkeit Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim, Kinderheim o. ä. oder ambulante Betreuung in der ehemaligen oder jetzigen Wohnung (z. B. mobiler Hilfsdienst, ambulanter Pflegedienst)? • Name, Vorname/n der Person • Name und Anschrift der Einrichtung/der ambulanten Wohnmöglichkeit • Kostenträger für den Aufenthalt in der Einrichtung/der ambulanten Wohnmöglichkeit <p>Ergänzende Angaben und Angaben zur Pflegebedürftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage Personenkreis (auch Familienangehörige) • Name, Vorname Schüler/in • Name, Vorname Auszubildende/r oder Student/in • Name, Vorname Asylberechtigte/r • Name, Vorname Anerkannter Flüchtling nach der Genfer Konvention • Beug Pflegegeld von Pflegekasse? • Pflegegrad? • Name der Pflegekasse • Höhe der monatlichen Leistung
 Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) • Art. 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) • §§ 60 - 67 Sozialgesetzbuch X (SGB X) • §§ 2-9 Asylbewerberleistungsgesetz
 Evtl. Weitergabe der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein • Statistisches Bundesamt • Datenstelle der Träger der Rentenversicherung • Kreis Stormarn (zwecks Durchführung von Rechtsmittelverfahren)
 Speicherdauer/ Löschfristen	<p>Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des SGB XII und AsylbLG nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich auch aus § 57 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik - GemHVO-Doppik) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 31 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Reinbek. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.</p> <p>Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten, Papierakten bzw. die gespeicherten elektronischen Akten mit den zahlungsbegründenden auf ihre Archivwürdigkeit hin überprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen</p>

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

	entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.
 <p>Profiling</p>	Ihre Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o. Ä. von Ihnen zu erstellen, d. h. es findet kein Profiling statt.



4. Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie bezüglich der Datenverarbeitung in der Abteilung Soziale Leistungen der Stadt Reinbek das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der **Sie betreffenden personenbezogenen Daten** gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein**, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde> , E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

5. Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Abteilung Soziale Leistungen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Stadt Reinbek übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDStG), basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

6. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Stadt Reinbek, Abteilung Soziale Leistungen, benötigt Ihre Daten, um den Vollzug und die Leistungsgewährung nach dem SGB XII oder dem AsylbLG durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen. Es können Leistungen versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
 IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
 BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
 BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
 IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
 BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
 Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Betrug

◆ Straftat § 22 Strafgesetzbuch (StGB) Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

◆ Strafbarkeit des Versuchs § 23 StGB

1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 I).

3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen

konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 II).

◆ § 263 StGB Betrug

1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Der Versuch ist strafbar.

3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

4) § 243 II sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 I).

7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat.

§ 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein

IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80

BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12

BIC: HASPDEHHXXX

Postbank

IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08

BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Gesetzestext zu den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

§ 60 Angaben von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auch auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung der Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie eine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlung und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

§ 65 a Aufwendungsersatz

- (1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Öffnungszeiten des Rathauses

Wir sind individuell für Sie da. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin online unter: www.reinbek.de/termine

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein

IBAN: DE56 2135 2240 0020 0802 80

BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE55 2005 0550 1397 1201 12

BIC: HASPDEHHXXX

Postbank

IBAN: DE30 2001 0020 0013 6272 08

BIC: PBNKDEFF



MITTELZENTRUM
Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg